

Bei.

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Dezember 1947

108/A.B.  
zu 149/J.Anfragebeantwortung.

In schriftlicher Beantwortung einer in der Sitzung des Nationalrates vom 19. November d.J. überreichten Anfrage der Abg. A p p e l , B ö h m , K r i s c h und Genossen, betreffend Schutz von Kandidaten für die Betriebsratswahl, teilt Bundesminister für Soziale Verwaltung folgendes mit:

Nach dem in der Anfrage dargestellten Sachverhalt wurden die Arbeiter der Schuh- und Lederfabrik Rehberg, Georg K r i z und Josef K o l l m a n n , am 6. November 1. J. auf Grund des § 82 der Gewerbeordnung fristlos entlassen. Die Anfragesteller sind der Meinung, dass es sich in diesem Falle um eine Verletzung der Koalitionsfreiheit handelt, da die entlassenen Arbeiter Bewerber um die Bestellung zum Betriebsrat waren.

Im Falle der Kündigung von Dienstnehmern kann der Betriebsrat oder auch der Betroffene selbst gemäss § 25, Abs. (3) und (4), des Betriebsrätegesetzes die Kündigung beim Einigungsamt anfechten, wenn er der Meinung ist, dass die Kündigung in der Bewerbung um die Bestellung des Dienstnehmers zum Betriebsrat ihren Grund hat. Wird nicht die Kündigung, sondern die Entlassung ausgesprochen, so kann der Entlassene gemäss § 25, Abs. (8), des Betriebsrätegesetzes binnen 2 Wochen, vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet, beim zuständigen Arbeitsgericht auf Unwirksamkeitserklärung der Entlassung klagen, wenn der Betriebsrat bescheinigt, dass mit dem Dienstgeber die Frage erfolglos beraten worden ist, ob die Entlassung des Dienstnehmers nur zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung der Kündigung ausgesprochen wurde. Die Bescheinigung des Betriebsrates muss dem Gericht schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden. Der Klage ist stattzugeben, wenn das Gericht feststellt, dass die Entlassung tatsächlich wegen der Bewerbung des Klägers um die Bestellung zum Betriebsrat erfolgt ist. In der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass der Betriebsrat mit 4 : 3 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung, es abgelehnt habe, bei der Direktion zu intervenieren, und der Meinung Ausdruck gegeben, dass daher unter den gegebenen Umständen eine derartige Bescheinigung vom derzeitigen Betriebsrat nicht zu erhalten sein werde.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zur Klärung des Sachverhaltes Erhebungen gepflogen. Diese haben ergeben, dass der Betriebsrat der Fabrik Rehberg nachträglich die im § 25, Abs. (8), vorgesehene Bescheinigung sowohl dem Georg Kriz als auch dem Josef Kellmann ausgestellt hat. Auf Grund

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Dezember 1947

dieser Bestätigung haben die beiden Genannten am 19. November 1947 Klagen auf Unwirksamkeitserklärung ihrer Entlassungen beim Arbeitsgericht Krens eingebracht; das darüber zu entscheiden haben wird, ob eine Verletzung der Koalitionsfreiheit im gegenständlichen Falle erfolgt ist.

Bei dieser Sachlage sind weitere Schritte meines Amtes nicht mehr erforderlich. Ich möchte aber bei diesem Anlass betonen, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das sich dazu berufen fühlt, die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu schützen, stets darauf sehen wird, dass die gesetzlich verankerten Rechte der Arbeiterschaft gewahrt werden.

-, - - - - - - - - - -